



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Angelika Weikert, Doris Raucher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchst c wird wie folgt gefasst:

„c) Nach der Angabe zu Art. 52 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 52a Kostentragung für unbegleitete ausländische junge Menschen (Minderjährige und junge Volljährige); Verordnungsermächtigung“

2. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:

„Art. 52a  
Kostentragung für unbegleitete ausländische junge Menschen (Minderjährige und junge Volljährige); Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Der Staat erstattet dem zuständigen Bezirk die Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für unbegleitete ausländische junge Menschen, die diesem nach § 89d Abs. 1 SGB VIII entstehen. <sup>2</sup>An den Kosten für junge Volljährige beteiligt er sich ab 1. Juli 2016 mit einer Pauschale. <sup>3</sup>Die künftige Kostenerstattung ist so zu regeln, dass sie unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Alter des unbegleiteten ausländischen jungen Menschen (Minderjährige und junge Volljährige) erfolgt. <sup>4</sup>Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Abs. 1 Satz 1 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. November 2015 entstanden sind.“

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag sowie dem Änderungsantrag vom 14.03.2017 (Drs. 17/15948) soll der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589) in zwei substantiellen Punkten geändert werden: Zum einen sind die Kosten für junge Volljährige im Rahmen der Jugendhilfe zu regeln, zum anderen ist die kommunale Gestaltungshoheit der Jugendhilfe zu erhalten

Zum erstgenannten Punkt: Im vorliegenden Gesetzentwurf fehlen Ausführungen zu den Kosten für junge Volljährige im Rahmen der Jugendhilfe. Nach langjährigen Bemühungen der Kommunalen Spitzenverbände, eine Erstattung auch dieser Kosten durch das Land zu erhalten, hatte der Freistaat Ende vergangenen Jahres zumindest die Übernahme eines Teils der anfallenden Kosten zugesagt. Es wäre daher ratsam, dass in einem ersten Schritt wenigstens ein Hinweis auf diesen Kompromiss Eingang ins Gesetz findet. Darüber hinaus ist die künftige Kostenerstattung so zu regeln, dass sie unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Alter des unbegleiteten ausländischen jungen Menschen (Minderjährige und junge Volljährige) erfolgt. § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurf der Staatsregierung wird, insbesondere was Art. 52a Abs. 1 betrifft, entsprechend geändert.

Zum zweiten Punkt: Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll erreicht werden, dass die Autonomie der Jugendämter unangetastet bleibt, um auch weiterhin für eine bedarfsgerechte Angebotsvielfalt der Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen sorgen zu können, statt aus Kostengründen staatlicherseits Leistungseinschränkungen und -absenkungen zu forcieren. Der Freistaat darf daher nicht in die kommunale Gestaltungshoheit der Jugendhilfe eingreifen. Grundsätzlich hat die gesamte Palette der Jugendhilfe auch unbegleiteten ausländischen jungen Menschen zur Verfügung zu stehen. Entsprechende Ermächtigungen der Staatsregierung bzw. der Staatsministerien haben sich deshalb ausschließlich auf die Verfahrensabwick-

lung zu beziehen, nicht aber auf eine mögliche inhaltliche Einflussnahme. § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung wird dementsprechend mit Blick auf Art. 52a Abs. 2 geändert.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus auch abzulehnen, das Jugendwohnen zur zentralen Unterbringungsform für unbegleitete ausländische junge Menschen zu machen, wie es offenbar ein Hauptanliegen der Staatsregierung zu sein scheint. Dies entspricht nicht der derzeitigen Ausrichtung der Einrichtungen des Jugendwohnens auf junge Auszubildende ohne besonderen erzieherischen Förderbedarf.

Aus den hier kurz dargelegten Gründen sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten der Staatsregierung zur inhaltlichen Gestaltung der Jugendhilfeangebote nachdrücklich abzulehnen. Die vorgesehenen Änderungen öffnen Tür und Tor für weitere vermeintlich „zielgruppenspezifische“ Eingriffe der Staatsregierung in die Jugendsozialarbeit. Derlei Festlegungen unterminieren das kommunale Gestaltungsrecht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich eng an den Stellungnahmen, die die Sachverständigen im Rahmen des Fachgesprächs des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration im Landtag am 22.06.2017 in großer Einig-

keit abgegeben hatten. Die Staatsregierung wäre daher gut beraten, diese Vorschläge zu übernehmen, um zum einen die Kosten für junge Volljährige im Rahmen der Jugendhilfe zu regeln und zum anderen die kommunale Gestaltungshoheit der Jugendhilfe zu erhalten. Zum letztgenannten Punkt sei über den vorliegenden Änderungsantrag hinaus auch auf den eingangs erwähnten Änderungsantrag auf Drs. 17/15948 verwiesen.

## **B. Zu den einzelnen Punkten**

### **Zu Nr. 1:**

Um auch junge Volljährige zu berücksichtigen, wird der Titel von „Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche; Verordnungsermächtigung“ in „Kostentragung für unbegleitete ausländische junge Menschen (Minderjährige und junge Volljährige); Verordnungsermächtigung“ geändert.

### **Zu Nr. 2:**

Die Regelungen, die den unter Nr. 1 des Änderungsantrags benannten Bereich der Kostenerstattung betreffen, werden hiermit teilweise geändert. Inhaltliche Änderungen betreffen Art. 52a Abs. 1 und 2. Nähere Erläuterungen hierzu im allgemeinen Teil der Begründung. Art. 52a Abs. 3 bleibt unverändert.